

2. Nachtrag
zum Vertrag über die Finanzierung des
Öffentlichen Personennahverkehrs
zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart
und den Verbundlandkreisen
(ÖPNV-Vertrag)

zwischen

1. der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,
– nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt –
und
 2. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,
 3. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen,
 4. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,
 5. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,
- 2.- 5. gemeinsam nachfolgend "Verbundlandkreise" genannt –
alle gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Mit dem ÖPNV-Vertrag haben die Vertragsparteien die Finanzierung der gebietsüberschreitenden Stadtbahn- und Buslinien geregelt. Die Zuständigkeit der Landeshauptstadt für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den außerhalb der Landeshauptstadt liegenden Abschnitten der gebietsüberschreitenden Stadtbahn- und Buslinien soll durch eine Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen rechtlich weiter abgesichert werden.

Durch die Aufgabenübertragung bleiben die übrigen Rechte und Pflichten der Verbundlandkreise als Aufgabenträger für die gebietsüberschreitenden Stadtbahn- und Buslinien unberührt.

Art 1. Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen

Nach § 2 wird in den ÖPNV-Vertrag ein § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2a Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNVG gehen von den Verbundlandkreisen auf die Landeshauptstadt über, soweit es um außerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt liegende Abschnitte der in § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrages genannten Verkehrsleistungen geht. Die Landeshauptstadt macht von ihren Befugnissen gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags Gebrauch. Sie erhält dafür einen Verkehrslastenausgleich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 bis 6 sowie §§ 4 und 6 des ÖPNV-Vertrags.
- (2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ BW).
- (3) Die Vereinbarung nach Absatz 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 25 Abs. 4 Satz 1 GKZ BW). Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

§ 11 des ÖPNV-Vertrags wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Kündigung, Beendigung des Grundvertrags

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann durch jede Vertragspartei jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2016. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Auf Seiten der Verbundlandkreise kann die Kündigung nur einheitlich durch alle Verbundlandkreise erklärt werden. Die Kündigung kann sich auch isoliert auf den 1. Abschnitt oder

den 2. Abschnitt dieses Vertrags beziehen. Erfolgt eine Kündigung auch des 1. Abschnitts, so bleibt die Aufgabenübertragung nach § 2a zunächst bestehen. Die Vertragsparteien bemühen sich in diesem Fall, bis zum Wirksamwerden der Kündigung nach Satz 6 eine Anschlusslösung für die Finanzierung der in § 3 genannten Verkehre zu finden. Gelingt dies nicht, so kann jede Vertragspartei die Kündigung von § 2a mit Wirkung zum Ende des Jahres erklären, das auf das Wirksamwerden der Kündigung des 1. Abschnitts nach Satz 6 folgt. Die Zahlungspflicht der Verbundlandkreise nach § 3 wirkt bis zum Wirksamwerden der Kündigung von § 2a fort.

- (2) Dieser Vertrag tritt mit der Beendigung des Grundvertrages, der Auflösung der Verbundgesellschaft oder der Einstellung des Verbundbetriebs außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

Art. 2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Nachtrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Nachtrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

.....

Für den Landkreis Böblingen

.....

Für den Landkreis Esslingen

.....

Für den Landkreis Ludwigsburg

.....

Für den Rems-Murr-Kreis

.....